



Projekt-Nr. 2592-405-KCK

**Kling Consult GmbH**  
Burgauer Straße 30  
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0  
kc@klingconsult.de

## **Zusammenstellung bereits vorliegender wesentlicher umweltbezogener Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung**

### **„PV-Anlage Fl.-Nrn. 160 und 164, Gemarkung Glöttweng“**

Gemeinde Landensberg

Stand: 15. Februar 2021



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO



Landratsamt Günzburg  
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240  
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

Bitte nutzen Sie die  
Möglichkeit einer  
Terminvereinbarung!

Landratsamt Günzburg  
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach  
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-

Sprechtage:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr  
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr

Günzburg, 12.11.2020, Az. 6100



LANDKREIS GÜNZBURG

**Bauleitplanung;  
Beteiligung des Landratsamtes Günzburg als Träger öffentlicher Belange  
an der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich  
„PV-Anlage Fl.-Nrn. 160 und 164, Gemarkung Glöttweng“ durch die Gemeinde Landensberg**

**- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -  
(Scopingverfahren)**

**Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg  
zum Vorentwurf vom 09.09.2020:**

***Ortsplanung***

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung soll die planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung einer Freiflächensolaranlage im Südwesten von Glöttweng geschaffen werden. Das Gebiet befindet sich gemäß den Planunterlagen im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“, abgesetzt zur gemeindlichen Bebauung, abgerückt südlich der ehemaligen Bundesstraße B10 (heute Staatsstraße St 2510). Dem parallel hierzu anhängigen Bebauungsplanverfahren kann entnommen werden, dass damit die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung eines Solarparks mittels vorhabenbezogenem Bebauungsplan durch den Vorhabenträger Voltgrün Energie GmbH geschaffen werden soll.

Die verfahrensgegenständlichen Grundstücke befinden sich – wie alle Grundstücke der Gemeinde Landensberg – im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“. Darüber hinaus grenzt die Fläche an das südlich gelegene Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ an. Es handelt sich damit, wenn auch die Förderungen des EEG gegeben sind, um eine auf den ersten Blick betrachtet sehr hochwertige Fläche, die von gewerblicher Nutzung, wie es ein Solarpark darstellt, freizuhalten ist.

Auch wenn aus ortsplannerischer Sicht die Nutzung von Solarenergie grundsätzlich positiv beurteilt und unterstützt wird, muss trotzdem verhindert werden, dass es zu einer Zersiedelung der Landschaft kommt und wertvolle Flächen das Erscheinungsbild sowie die Naherholungsqualität unserer Dörfer nachteilig beeinflussen. Um Flächen zu sparen und gleichzeitig solare Energien zu nutzen, sind für Photovoltaikflächen vorrangig Dächer bestehender oder neuer Gebäude zu verwenden.

[www.landkreis-guenzburg.de](http://www.landkreis-guenzburg.de)  
[www.familie.landkreis-guenzburg.de](http://www.familie.landkreis-guenzburg.de)

In diesem Rahmen wird auf das Solarpotenzialkataster des Landkreises Günzburg hingewiesen, das unter <https://www.solare-stadt.de/landkreis-guenzburg> zu erreichen ist. Hier zeigen sich für das Gemeindegebiet vielzählige solare Potentiale auf den Dachflächen, die zunächst aktiviert werden sollten und beispielsweise auch in Form von Bürgersolaranlagen betrieben werden könnten.

Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist regelmäßig mit einer Bodenversiegelung, mit einer eingeschränkten Entwicklung der natürlichen Vegetation, mit Blendwirkung und mit einem befremdlich anmutenden Erscheinungsbild von Stacheldrahtzäunen verbunden, die das Landschaftsbild beeinträchtigen. Deshalb sollten Solarparks – wenn überhaupt – bevorzugt auf Flächen mit entsprechender Vorbelastung errichtet werden, wie dies bei den vorliegenden Grundstücken nicht der Fall zu sein scheint.

Es ist verständlich, dass sich Kommunen der Herausforderung der Förderung regenerativer Energien nicht verschließen können. Allerdings ist die Gemeinde nicht an die Standortvorgaben interessierter Betreiber gebunden, es gilt vielmehr die gesamtheitlichen Interessen der gesamten Gemeinde und ihrer Bewohner in den Vordergrund zu stellen.

Eine derartige Berücksichtigung ist jedoch nur möglich, wenn entsprechende Entwicklungskonzepte für das Gemeindegebiet erstellt werden. Nur so ist es möglich, eine planlose, den Landschaftsraum einer Gemeinde überproportional beanspruchenden Entwicklung zu vermeiden. Es wird der Gemeinde Landensberg deshalb dringend nahegelegt, ein „Standortkonzept zur Förderung von Photovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Beeinträchtigungen“ für das Gemeindegebiet zu erstellen und damit für diese und künftige Anfragen mögliche Entwicklungsbereiche festzulegen bzw. auszuschließen.

Ein derartiges Standortkonzept kann die Gemeinde gleichzeitig für die Bewertung von Standortalternativen, die für den Umweltbericht in der Bauleitplanung erforderlich sind, heranziehen. Die im Umweltbericht enthaltene Alternativen-Prüfung ist bislang nicht ausreichend. Eine ausführliche Ausgestaltung der Alternativenprüfung setzt eine Bestandsanalyse des Gemeindegebietes und eine Bewertung möglicher Eignungsflächen voraus.

Zusammenfassend ist aus ortsplanerischer Sicht festzustellen, dass sich die fraglichen Flächen angesichts des dargelegten Sachverhaltes zunächst nicht für die Realisierung eines Solarparks eignen. Eine abschließende ortsplanerische Beurteilung kann jedoch erst nach Vorlage einer ausführlichen Alternativenprüfung erfolgen.

### ***Naturschutz und Landschaftspflege***

Die Gemeinde Landensberg beabsichtigt den Flächennutzungsplan in einem Teilbereich zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von zwei großflächigen Photovoltaikanlagen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 160 und 164 in der Gemarkung Glöttweg zu schaffen. Die betreffenden Grundstücke befinden sich westlich von Glöttweg im Bereich eines nach Süden geneigten Hanges und werden aktuell als Mähweide genutzt.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege handelt es sich um einen beruhigten und landschaftlichen reizvollen Südhangbereich entlang eines kleinen Seitentales der Glött im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“. Gerade die räumlich enge Verzahnung bzw. Abfolgen von den Waldflächen im Süden, der Bachau und des nach Norden ansteigenden Hanges mit einzelnen Gehölzstrukturen und vorwiegender Grünlandnutzung ist aus ökologischer Sicht sehr wertvoll. Es handelt sich um einen

wichtigen Bereich eines Biotopverbundsystems im Naturpark mit seinen Waldflächen, Tal- und Bachauen und Hangflächen. Gerade Südhänge zeichnen sich aufgrund ihrer Exposition und Wärmeeinstrahlung durch ihre große Attraktivität für Pflanzen- und Tierarten aus. Insbesondere für Insektenarten, wie Käfer, Wildbienen, Heuschrecken, sind hier wertvolle Kleinhabitate vorhanden. Aus Untersuchungen im Rahmen des Windparks entlang der Bundesautobahn BAB A8 ist bekannt, dass es sich hier um ein wichtiges Nahrungshabitat eines Rotmilans handelt. Es ist davon auszugehen, dass dieser Horststandort im angrenzenden Wald weiterhin besetzt ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte dieser bisher beruhigte und landschaftlich sehr reizvolle, von der Ortsbebauung abgesetzte Bereich westlich von Glöttweg von einer großflächigen Photovoltaikanlage freigehalten werden. Eine Vorbelastung durch Gewerbe- oder Bauflächen, Bahnstrecken, übergeordnete Straßen, Deponien oder sonstige größeren Bauvorhaben ist nicht gegeben.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind Potentialflächen auf bestehenden Gebäuden/Hallen und in landschaftlich und ökologisch weniger sensiblen bzw. stärker vorbelasteten Gebieten vorrangig zu nutzen. Eine umfassende Alternativenprüfung sollte hier durch die Gemeinde unbedingt erfolgen, bevor diese Flächen ggfls. weiterverfolgt werden.

### ***Immissionsschutz***

Gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

### ***Wasserrecht***

Aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde werden gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken erhoben.

Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

### ***abwehrender Brandschutz***

Die Brandschutzdienststelle beim Landratsamt Günzburg weist zum Planungsvorhaben seitens des abwehrenden Brandschutzes auf folgendes hin:

Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“, der eingeführten Technischen Regel „Richtlinien für die Flächen der Feuerwehr“, des gemeinsamen Arbeitsblattes der DVGW und AGBF Bund zur Löschwasserversorgung Stand Oktober 2018 sowie des Arbeitsblattes W 405 des DVGW ist zu achten.

Die Zufahrt über öffentliche Verkehrsflächen erscheint gesichert. Die Anfahrtswege müssen für eine Gesamtmasse von 16t und einer Achslast von max. 10t ausgelegt sein.

Die Begründung sollte um entsprechende Aussagen ergänzt werden.

**Sonstiges**

In der Planzeichnung ist die in der Zeichenerklärung enthaltene „Grünfläche“ darzustellen.

**- Ende der Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg -  
zum Vorentwurf vom 09.09.2020**

**Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich  
„PV-Anlage Fl.-Nrn. 160 und 164, Gemarkung Glöttweng“ durch die Gemeinde Landensberg  
- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -**

**Günzburg, 12.11.2020**

---

## **Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung**

**„PV-Anlage Fl.-Nrn. 160 und 164, Gemarkung Glöttweng“**

**Gemeinde Landensberg**

**Vorentwurf i. d. F. vom 9. September 2020**

Sehr geehrte Frau Müller,

sehr geehrter Herr Wolpert,

bei der mir von Ihnen zugestellten Flächennutzungsplanänderung kann ich in verschiedenen Punkten ihren Ausführungen folgen, halte es auch grundsätzlich für richtig, erneuerbare Energien zu fördern, was dann ja auch vom Gesetzgeber unterstützt wird. Allerdings sehe ich, anders wie Sie, in der für die Anlage vorgesehenen Grundstücken keine Konversionsflächen wie sie im (EEG) vorgesehen sind (Solarparks entlang von Bahnstrecken, Autobahnen oder auf brach liegenden Militär-, Industrie- oder Gewerbeflächen).

Die Flurstücke 160 und 164 auf der Gemarkung Glöttweng liegen im *landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 112 „Wälder und Talräume im Naturpark „Augsburg-Westliche-Wälder“*, also in einem sensiblen Naturraum. Die Nutzung als Grünland an dieser Stelle ist geradezu ideal.

In einem so wichtigen Naherholungsgebiet wird nun die Landschaft mit schwarz-blauen Flächen verbaut und das Landschaftsbild am Waldrand erfährt über Jahrzehnte einen unsäglichen Einschnitt. Nicht nur für die Erholungssuchenden sondern auch für die Bewohner der umliegenden Gemeinden bedeutet diese Anlage ein Stück Heimatverlust. Der Eingriff in die Natur ist keineswegs nur „gering erheblich“ und ebenso halte ich die vorgesehene Maßnahme in Bezug auf den Menschen keineswegs als „unerheblich“.

Ich glaube nicht, dass hier alle alternativen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden und es wäre etwa zu überprüfen, ob auf Dachflächen in der Gemeinde noch Flächen für Photovoltaikanlagen vorhanden sind. Ich denke da an große Hallen in ihren Randgebieten, die die besten Voraussetzungen für diese Anlagen bieten und gleichzeitig auch den Forderungen von Heimatschutz und Denkmalpflege entsprechen.

Als Kreisheimatpfleger möchte ich für diese Flächennutzungsänderung meine Bedenken anzeigen. Ich möchte sie bitten, die vorgesehene Planung im Sinne des Heimatschutzes noch einmal zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Ott M.A.

Kreisheimatpfleger

Weißenhorn, den 23.10.2020